

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Angiologie/Gefässmedizin

1. Name und Zweck

Die «Schweizerische Gesellschaft für Angiologie/Gefässmedizin» ist ein wissenschaftlicher Verein im Sinne von Artikel 60 des ZGB. Sie bezweckt die Förderung wissenschaftlicher und praktischer Aufgaben aus dem gesamten Gebiet der Gefässerkrankungen einschliesslich der Forschung und der Fortbildung. Sie verfolgt dieses Ziel auch durch interdisziplinären Gedankenaustausch mit den Nachbardisziplinen der Medizin. Die Schweizerische Gesellschaft für Angiologie ist integriert in die Dachorganisation der Union der Schweizerischen Gefässgesellschaften (USGG). Im Rahmen dieser Dachorganisationen ist sie auch zuständig für die Regelung der Aus-, Fort- und Weiterbildung für den Facharzttitel Angiologie und für die Kontrolle und Vergabe der Fähigkeitsausweise «Strahlenschutz in der Angiologie» sowie «Interventionelle Angiologie» nach Vorgaben des BAG.

1.1 Sitz

Der Sitz des Vereines ist in Aarau am Standort des Vereinssekretariats.

2. Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen:

- a) Die Vertretung der Gesellschaft in den Gremien der FMH (Vereinigung Schweizer Ärzte), des SIWF und SGUM durch gewählte Vertreter
- b) Die Jahrestagung der Gesellschaft, resp. im Rahmen der Union der Schweizerischen Gefässgesellschaften.
- c) Diverse Fortbildungskurse und Symposien über spezielle Themen.
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften gleicher Interessensrichtung.
- e) Die finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten.
- f) Die Mitarbeit in den Gremien der Union der Schweizerischen Gefässgesellschaften.
- g) Die Erarbeitung resp. periodische Überprüfung und Revision des Leitbildes der Gesellschaft.
- h) Die Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung ausgewählter Themen.

3. Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) **Ordentlichen Mitgliedern:** Ordentliche Mitglieder sind Ärzte und Akademiker, die sich praktisch oder wissenschaftlich mit dem Gebiet der Angiologie beschäftigen.
- b) **Juniormitgliedern:** Juniormitglieder sind Ärzte in Weiterbildung zum Angiologen.

- c) **korrespondierenden Mitgliedern:** Persönlichkeiten, die sich um die Angiologie besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- d) **Ehrenmitgliedern:** Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstandes schweizerische und ausländische Persönlichkeiten gewählt, welche auf dem Gebiet der Angiologie oder für die Gesellschaft Besonderes geleistet haben.
- e) **Kollektivmitgliedern:** Vereinigungen und Firmen, die auf dem Gebiet der Angiologie oder auf einem Grenzgebiet tätig sind, können der Gesellschaft als Kollektivmitglieder beitreten.
- f) **Seniormitgliedern:** In den Status von Seniormitgliedern können ehemals ordentliche Mitglieder versetzt werden, die nach ihrer beruflichen Tätigkeit in den Ruhestand getreten sind.

3.1. Aufnahmeverfahren

- a) **Ordentliche Mitglieder:** Zum Beitritt ist der schriftlichen Anmeldung über das Gesellschaftssekretariat an den Präsidenten die Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern beizulegen.
- b) **Juniormitglieder:** Um ordentliches oder Junior-Mitglied zu werden, stellt man über das Gesellschaftssekretariat einen Antrag an den Präsidenten unter Nennung von 2 Paten, die ordentliche Mitglieder der SGA sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- c) **korrespondierende Mitglieder:** Persönlichkeiten, die sich um die Angiologie besonders verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt. Korrespondierende Mitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag entrichten. Ihnen wird das Bulletin der Union zugestellt.
- d) **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag entrichten. Ihnen wird das Bulletin der Union zugestellt. Ehrenmitglieder, die zuvor ordentliche Mitglieder der SGA waren, erhalten auch die Zeitschrift VASA unentgeltlich.
- e) **Kollektivmitglieder:** Vereinigungen und Firmen können der Gesellschaft auf Antrag als Kollektivmitglieder beitreten.
- f) **Seniormitglieder:** Die Versetzung in die Seniormitgliedschaft erfolgt auf Antrag des betreffenden Mitgliedes frühestens auf Anfang des der Pensionierung folgenden Jahres. Seniormitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Mit der Seniormitgliedschaft erlischt sowohl das Stimm- und Wahlrecht als auch der Anspruch auf die Gefässzeitschrift VASA. Ausser der Zustellung des Bulletins der Union der Schweizerischen Gefässgesellschaft bestehen gegenüber Seniormitgliedern seitens der Gesellschaft keine weiteren Verpflichtungen.

Die **Aufnahme von ordentlichen, korrespondierenden, Ehren- und Kollektivmitgliedern** erfolgt anlässlich der Geschäftssitzungen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Anwesenheit der Neumitglieder bei der Aufnahme ist erwünscht. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder behalten ihre Rechte, sofern sie vor ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder waren.

3.2. Mitgliederbeitrag

Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe an der Jahresversammlung festgelegt wird. Bei einem Arbeitspensum von weniger als 50% kann ein Antrag auf die Reduktion von 50% des Mitgliederbeitrags gestellt werden.

Mit dem Eintritt in die Mitgliedschaft in die SGA erklären sich die Mitglieder bereit, Informationen der Gesellschaft auf elektronischem Weg zu erhalten. Die Mitgliederdaten (z.B. Vorname, Name, Adresse, Email) werden im Vereinssekretariat hinterlegt. Ohne ausdrücklichen Widerspruch eines Mitgliedes dürfen diese Mitgliederdaten an die FMH und dem Dachverband der SGA weitergegeben werden.

3.2.1. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Mitglieder, welche trotz eingeschriebener Aufforderung über ein Kalenderjahr im Zahlungsrückstand sind, gelten als ausgetreten.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche, auf Ende des Kalenderjahres einzureichende Austrittserklärung.

3.3.1. Austritt

Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Berücksichtigung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen diese Frist abzukürzen.

3.3.2. Ausschluss

Bei grobem Verstoss gegen die ärztliche Ethik oder gegen die Statuten kann der Vorstand aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrages den Ausschluss aus der Gesellschaft vorschlagen. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, in der Regel auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung bestätigt.

4. Organisation

Die Organe der Gesellschaft umfassen:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

4.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

4.1.1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft einberufen:

- zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung. Diese findet in der Regel im Rahmen der jährlichen wissenschaftlichen Tagungen in der Schweiz statt. Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- zur ausserordentlichen Generalversammlung auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes hin, oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung ergeht schriftlich / per e-mail an jedes Mitglied, und zwar mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Mitgliederversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen.

- Eine Mitgliederversammlung via Online-Konferenz ist durchführbar, wenn alle Mitglieder Zugang zum Internet haben und über die nötigen Zugangsdaten verfügen.
- Bei Mitgliederversammlungen via Online-Konferenz oder Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg sind den Einladungen zudem die abstimmungsrelevanten Unterlagen beizufügen.
- Finden Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg statt, stellt der Vorstand die Protokollierung der Ergebnisse sicher.

4.1.2. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder der SGA.

4.1.3. Antragsrecht

Der Vorstand der Gesellschaft verfasst die Traktandenliste und stellt diese den Mitgliedern mit der Einladung zu. Anträge der Mitglieder werden gebührend berücksichtigt. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand prüft die eingegangenen Anträge, verfasst die Traktandenliste und stellt diese den Mitgliedern mit der Einladung spätestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung zu.

4.1.4. Rechte

Die Mitgliederversammlung übt folgende Rechte aus:

- Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft. Sie kann Vorstandsmitglieder mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
- Sie bestätigt auf Antrag des Vorstandes die Aufnahme von Neumitgliedern. Sie wählt auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitglieder.
- Sie wählt die Rechnungsrevisoren.
- Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Sie beschliesst über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der Gesellschaft.

- Sie nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes der Gesellschaft sowie die Jahresrechnung ab.
- Sie legt den Jahresbeitrag fest und genehmigt das Budget für das kommende Jahr.

Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können in der gleichen Versammlung in Wiedererwägung gezogen werden, sofern sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür aussprechen.

Vorbehalten bleibt Art. 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach jedem Mitglied das Recht zusteht, Beschlüsse, denen es nicht zugestimmt hat und die gegen das Gesetz oder die vorliegenden Statuten verstossen, innert Monatsfrist gerichtlich anzufechten. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

4.1.5. Vorsitz

Der Präsident der Gesellschaft präsidiert die Generalversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Stimmenzähler.

4.1.6. Sekretariat

Der Sekretär des Vorstandes amtiert auch als Sekretär der Generalversammlung.

4.1.7. Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr (meiste Stimmenzahl) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

4.2. Vorstand

Der Vorstand ist das operative Organ der Gesellschaft.

4.2.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, past-Präsident, Präsident-elect, Sekretär, Kassier, Tarifdelegierter, und sollte mit mindestens zwei Beisitzern ergänzt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Beisitzer werden so ausgewählt, dass sie für eine klar definierte Aufgabe innerhalb des Vorstandes eingesetzt werden. Diese Aufgaben beinhalten Verantwortlichkeiten für spezifische Ressorts.

Alle Vorstandsmitglieder müssen zwingend ordentliche Mitglieder der SGA sein. Es ist wünschenswert jedoch nicht zwingend notwendig, dass sowohl alle Landesregionen, die universitären Aus- und Weiterbildungsstätten als auch Vertreter der nicht- universitären Weiterbildungsstätten, der freipraktizierenden Angiologen in der Praxis und an Privatkliniken im Vorstand vertreten sind. In erster Linie richtet sich die Zusammensetzung des Vorstandes nach den Funktionen und der Bereitschaft aktiv im Vorstand mitzuarbeiten.

Es können jederzeit zusätzliche Mitglieder der SGA für besonderen Funktionen oder für spezifische Aufgaben (vom Vorstand ernannt und als Gäste ohne Stimmrecht in die Vorstandssitzungen eingeladen werden.

4.2.2. Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftssitzung gewählt. Kandidaten für den Vorstand werden den ordentlichen Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Geschäftssitzung schriftlich mitgeteilt. Der Präsident-elect wird im Regelfall automatisch zum Präsidenten vorgeschlagen.

Die Mitglieder haben das Recht, eigene Kandidaten vorzuschlagen, in einem solchen Fall muss der Vorschlag mindestens 10 Tage vor der Geschäftssitzung schriftlich an den Präsidenten erfolgen. Stehen mehrere Kandidaten für einen Sitz in den Vorstand zur Wahl, so erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung, andernfalls kann sie offen durchgeführt werden.

4.2.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer von Präsident, Past-Präsident und Präsident-elect beträgt jeweils drei Jahre. Der ausscheidende Präsident wird Past-Präsident. Die Amtsdauer von Sekretär, Kassier, Tarifdelegierter und Beisitzern mit spezifischer Ressortaufgabe oder Funktion als Delegierter für eine spezifische Organisation beträgt in der Regel vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder welche keine spezifische Aufgabe oder Funktion mehr haben, verlassen auf eigene Initiative den Vorstand. Vorstandsmitglieder, welche ihre Aufgabe nicht oder ungenügend wahrnehmen werden ersetzt.

4.2.4. Funktion

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Jahresversammlung vorbehalten sind. Der Präsident, der Past-Präsident, der Präsident-elect und der Sekretär vertreten die Gesellschaft in allen Angelegenheiten. Je nach Bedarf beruft der Präsident den Vorstand zu Sitzungen ein. Zur Behandlung besonderer Themen, insbesondere im Bereich der Strategie und standespolitischen Ausrichtung der Gesellschaft, kann der Vorstand auch Klausurtagungen mit ausgewählten Mitgliedern und/oder speziellen Fachexperten organisieren. Am Vorabend der Jahresversammlung findet in der Regel eine Vorstandssitzung statt. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich im Vorstand aktiv mitzuarbeiten und falls nötig auch wechselnde Aufgaben zu übernehmen und sich an den anfallenden Projekten aktiv zu beteiligen.

Der Vorstand vertritt gegenüber Behörden und Dritten die Interessen der Gesellschaft. Der Vorstand zeichnet verbindlich für die Gesellschaft durch Kollektivunterschrift zu zweien: des Präsidenten mit dem Sekretär oder des Präsidenten mit dem Kassier.

4.2.4. Finanzkompetenzen

Der Vorstand hat im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben Finanzkompetenzen bis zu einem Betrag von 10'000 CHF. Höhere Ausgaben werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

4.5. Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen, werden alle zwei Jahre in der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist ein 2/3-Mehr der in der Geschäftssitzung anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Abänderung der Statuten müssen spätestens einen Monat vor der nächsten Geschäftssitzung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Der Präsident orientiert den Vorstand und die Mitglieder der Gesellschaft spätestens eine Woche vor der Geschäftssitzung.

6. Auflösung der Gesellschaft

Erfolgt durch 2/3-Mehr sämtlicher ordentlicher Mitglieder. Die Abstimmung wird auf schriftlichem Wege durchgeführt. Ein allfällig vorhandenes Vermögen soll der angiologischen Forschung zufließen.

Ittingen, 09.11.1990/revidiert Luzern, 28.10.2005/revidiert Lugano,
24.10.2018/revidiert Luzern 13.11.2019/revidiert Aarau, 06.11.2020/
revidiert Lausanne 15.11.2023